



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH in Essen

Antrag der Evonik Logistics Service GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Hochregallagers

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0011675-0040-G16-0024/19

Düsseldorf, den 01.07.2021

Die Evonik Logistics Services GmbH hat mit Datum vom 09.04.2019, zuletzt ergänzt am 10.08.2020 (Eingang am 11.08.2020) einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hochregallagers Standort Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz der Stromführungsschienen der Regalbediengeräte unter Verwendung von Geräten und Installationen, die den Vorgaben der Ex-Zone 2 entsprechen
- Anpassung der Ausführung an die aktuellen Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung hinsichtlich Zoneneinteilung und Anforderungen an Betriebsmittel
- Änderung einer Nebenbestimmung zur Realisierung der oben genannten Maßnahmen

Bei der beantragten Änderung der Hochregallager der Evonik Logistics Services GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.





Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Hochregallager der Evonik Logistics Services GmbH befindet sich auf dem Werksgelände in Essen, welches bereits seit über 100 Jahren industriell genutzt wird. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Anlage findet nicht statt, sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung hat das Gelände ebenfalls nicht.

Bei der Änderung handelt es sich ausschließlich um eine technische Anpassung des bereits vorhandenen Transportsystems innerhalb des Gebäudeteils C15/002. Es erfolgt keine Änderung von Produktionsverfahren, Erhöhung oder Neueinsatz von Stoffen, noch sonstige bauliche Änderungen. Eingriffe in Boden, Natur oder Landschaft erfolgen nicht, bestehende Nutzungen oder Schutzgebiete werden nicht verändert.

Die Änderung ist nicht mit einer Erhöhung des Anfalls von Abfällen verbunden.

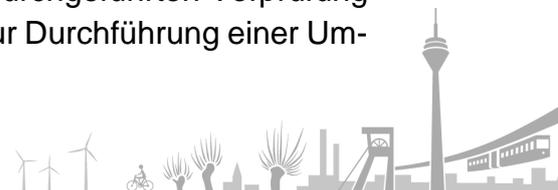
Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 – 2.3.2 im Einwirkungsbereich der Anlage.

In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich einige Denkmäler und Alleen. Da mit den Änderungen keine Immissionen verbunden sind, sind mögliche Auswirkungen auf diese Landschaftsbestandteile nicht ersichtlich. Die im Genehmigungsverfahren dazu ebenfalls beteiligte Stadt Essen kommt ebenfalls zu der Auffassung, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor, ist aber durch das Vorhaben in keiner Weise betroffen, da keine Änderungen hinsichtlich neuer Immissionsbeiträge vorhanden sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.





Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Stephanie Hasebrink

